

3. November 1993

## Verordnung über das Halten und Führen von Taxis (Taxiverordnung)

---

Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
gestützt auf Artikel 25 des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe [BSG 930.1]  
(HGG),  
auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,  
beschliesst:

### Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt das Halten und Führen von Taxis auf öffentlichen Strassen und Plätzen im Sinne der Strassenverkehrsgesetzgebung.

<sup>2</sup> Der Verordnung unterstehen die Halterinnen und Halter von Strassenfahrzeugen (Motorfahrzeugen und Pferdekutschen) zum gewerbsmässigen Personentransport ohne feste Route und Fahrplan, welche nicht Inhaberinnen bzw. Inhaber einer Automobilkonzession des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes für die regelmässige gewerbsmässige Beförderung von Personen mit Motorfahrzeugen sind sowie die Führerinnen und Führer dieser Fahrzeuge.

<sup>3</sup> Die Verordnung gilt nicht für Hoteltaxis, sofern sie ausschliesslich für den Transport von hoteleigenen Gästen von den nächstgelegenen Bahnhöfen auf direktem Weg zum Hotel und umgekehrt dienen.

### Art. 2

Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Das Halten und Führen von Taxis bedarf einer gewerbepolizeilichen Bewilligung der Standortgemeinde.

<sup>2</sup> Es sind nur Einheitsbewilligungen zulässig. Mehrere Bewilligungskategorien (mit bzw. ohne öffentlichem Standplatz, mit bzw. ohne Funkausrüstung) sind nicht statthaft.

### Art. 3

Vorbehalt des Bundesrechts

Für die Zulassung zum Verkehr von Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern als Taxiführerinnen bzw. Taxiführer sowie für Bau und Ausrüstung der für den gewerbsmässigen Personentransport eingesetzten Fahrzeuge gelten die einschlägigen Vorschriften des Bundes.

### Art. 4

Halterbewilligung

<sup>1</sup> Bewilligungen zum Betrieb eines Taxiunternehmens werden nur an Personen mit Wohnsitz in der Standortgemeinde ausgestellt, die handlungsfähig sind und einen guten Leumund geniessen. Letzterer ist mittels Leumundszeugnis der Gemeinde und Strafregisterauszug nachzuweisen. Das zuständige Gemeindeorgan kann Ausnahmen von der Wohnsitzpflicht gestatten.

<sup>2</sup> Halterbewilligungen sind nicht übertragbar und erlöschen mit der Aufgabe der bewilligten Erwerbstätigkeit, mit Ablauf der Bewilligungsdauer und mit dem Tod der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers.

<sup>3</sup> Halterbewilligungen an juristische Personen werden nur ausgestellt, wenn und solange die vorstehenden Voraussetzungen in der Person eines von ihr bezeichneten Mitglieds eines Organs erfüllt werden.

### Art. 5

Führerbewilligung

Bewilligungen zum Führen eines Taxis werden nur ausgestellt an Personen, die im Besitze eines

Ausweises für das Führen der entsprechenden Fahrzeugkategorie sind, seit mehr als einem Jahr ein Motorfahrzeug geführt haben, ohne dabei eine verkehrsgefährdende Verletzung von Verkehrsregeln begangen zu haben, über einen guten Leumund verfügen und Gewähr für korrekte Berufsausübung bieten.

## **Art. 6**

Gemeinsame Bestimmungen für beide Bewilligungsarten

<sup>1</sup> Bewilligungen zum Halten und Führen von Taxis sind jeweils während dreier Jahre gültig. Spätestens einen Monat vor Ablauf ist um deren Erneuerung nachzusuchen.

<sup>2</sup> Für den Widerruf, den Entzug und das Erlöschen der Bewilligungen gelten die einschlägigen Vorschriften des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe [BSG 930.1]sinngemäss.

<sup>3</sup> Die Gemeinden können für die Bewilligungen Gebühren erheben, sofern sie dies in einem Reglement vorgesehen haben.

## **Art. 7**

Unerlaubte Fahrten und Anbieten

Der Fahrzeugführerin bzw. dem Fahrzeugführer ist es verboten, sich dem Publikum an Ort und Stelle durch Zurufe oder in sonstiger Weise anzubieten oder durch Drittpersonen anbieten zu lassen, insbesondere zu «wischen», d. h. die Strassen ohne bestimmtes Fahrziel lediglich zur Kundenwerbung zu befahren. Die Fahrzeugführerin bzw. der Fahrzeugführer darf ihre bzw. seine Dienste nicht in öffentlichen Lokalen anbieten.

## **Art. 8**

Ergänzendes Gemeinderecht

<sup>1</sup> Die Gemeinden werden ermächtigt, innerhalb der Schranken der Handels- und Gewerbefreiheit auf dem Reglementswege ergänzende gewerbepolizeiliche Vorschriften zu erlassen.

<sup>2</sup> Sie sind namentlich berechtigt

- a eine Transport- und Bereitschaftspflicht zu statuieren, sofern öffentliche Standplätze zur Verfügung stehen, unter Vorbehalt von Ablehnungsgründen,
- b verbindliche Höchsttarife aufzustellen,
- c weitere gewerbepolizeiliche Anforderungen an Taxihalterinnen bzw. Taxihalter und Taxiführerinnen bzw. Taxiführer aufzustellen,
- d von den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung vom 6. Mai 1981 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer [SR 822.22] abweichende Vorschriften gemäss deren Artikel 25 Absatz 1 zu erlassen,
- e spezielle Auflagen und Bedingungen für Kutschentaxis (z. B. Verbot, gewisse Strassenzüge zu befahren) festzulegen,
- f für ganz- oder teilweise autofreie Bezirke den Einsatz von Elektrofahrzeugen vorzuschreiben.

<sup>3</sup> ... [Aufgehoben am 17. 9. 2003]

## **Art. 9**

Rechtsweg

<sup>1</sup> Verfügungen und Entscheide der letzten Instanz gemäss Gemeindeordnung sind innert 30 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsstatthalter bzw. an die Regierungsstatthalterin anfechtbar.

<sup>2</sup> Im übrigen richtet sich das Beschwerdeverfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

## **Art. 10**

Aufhebung eines Erlasses

Die Verordnung vom 4. Oktober 1957 über das Halten und Führen von Taxis (Motordroschken) in den Gemeinden wird aufgehoben.

## **Art. 11**

Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1994 in Kraft.

Bern, 3. November 1993

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

### **Anhang**

3.11.1993 V

GS 1993/644, in Kraft am 1. 1. 1994

### **Änderung**

17.9.2003 V

BAG 03–88, in Kraft am 1. 1. 2004